

# SATZUNG - TC Seestern Rostock e.V.

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Club, gegründet am 01.09.1964, führt den Namen "Tanzclub Seestern Rostock e.V. (nachstehend TCS genannt).
- 1.2. Der Sitz des TCS ist Rostock. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 02.10.1990 beim Amtsgericht in Rostock unter der Nummer 329.
- 1.3. Gerichtsstand ist Rostock.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der TCS ist Mitglied im : Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)  
Deutschen Tanzsportverband (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

## § 2 - Zweck und Aufgaben

- 2.1. Die Aufgaben des TCS sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des TCS ist es, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Tanzens zu fördern und zu erhalten.
- 2.3. Der TCS ist politisch unabhängig und neutral.
- 2.4. Der Zweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen ermöglicht.

## § 3 - Selbstlose Tätigkeit

Der TCS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins TCS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TCS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 - Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im TCS steht allen Personen offen, die im Besitz bürgerlicher Rechte sind.
- 5.2. Diese Personen müssen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der Vereinsatzung und weiterer Vereinsordnungen stellen.
- 5.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5.5. Die Mitgliedschaft im TCS endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des TCS.
- 5.6. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären und kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Quartals erfolgen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

- 5.7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbescheides zu richten ist. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen als zugegangen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 6 - Beiträge**

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben.  
6.2. Die Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
**6.3. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen sind in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins als Nebenordnung zur Satzung definiert und von den Mitgliedern jederzeit einsehbar.**

## **§ 7 - Organe des TCS**

Die Organe des TCS sind : die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- 8.1. Es findet jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
8.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Als schriftlich gilt auch die Einladung per e-mail und/oder per Aushang im Schaukasten des Vereins.**  
8.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.  
8.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Vorstand**

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den TCS gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den TCS gemeinsam.

## **§ 10 - Datum der Errichtung**

Das Datum der Errichtung der neu gefassten Satzung des TCS ist der **16.07.2016**.